

Landratsamt Lörrach
Verkehr & ÖPNV
Palmstr. 3
79539 Lörrach

Antrag auf Bestimmung des Fahrweges nach § 35 Abs. 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

Beladung Entladung Unterbrechung Autobahn

■ Angaben des Antragstellers

Name _____ Vorname _____
 Straße _____ PLZ/Ort _____
 Telefon _____ E-Mail _____

1. Folgende gefährliche Güter sollen befördert werden:

Un-Nr. und Bezeichnung des Gutes	Klasse	VP-Gruppe	Klass.-Code
Un-Nr. und Bezeichnung des Gutes	Klasse	VP-Gruppe	Klass.-Code
Un-Nr. und Bezeichnung des Gutes	Klasse	VP-Gruppe	Klass.-Code
Un-Nr. und Bezeichnung des Gutes	Klasse	VP-Gruppe	Klass.-Code

2. Beladestelle (Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung):

3. Die der Beladestelle (Nr. 2) nächstgelegene Autobahnanschlussstelle:

4. Entladestelle (Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung):

5. Die der Entladestelle (Nr. 4) nächstgelegene Autobahnanschlussstelle:

6. Vorschlag des Fahrweges zwischen der Beladestelle und der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle:
Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder Straßenbezeichnungen, wie beispielsweise
Straßenklasse und Straßenummer

7. Vorschlag des Fahrweges zwischen der Entladestelle und der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle:
Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder Straßenbezeichnungen, wie beispielsweise
Straßenklasse und Straßenummer

8. Vorschlag des Fahrweges zwischen Autobahnabschnitten (nur bei „unterbrochenen Autobahnen“)¹⁾:
Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder Straßenbezeichnungen, wie beispielsweise
Straßenklasse und Straßenummer

9. Zeitraum in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll:

Ort, Datum

Unterschrift

¹⁾ Liegen Be- und Entladestelle nicht im Bezirk ein- und derselben Straßenverkehrsbehörde, so ist jeweils ein Antrag an die für den Beladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde und an die für den Entladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde zu senden.

Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle der Einfahrt liegt.

Soll der Fahrweg zwischen zwei Autobahnabschnitten bestimmt werden, ist eine Antragsausfertigung an die Straßenverkehrsbehörde zu senden, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt.

Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar (§ 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GGVSEB), muss der Antrag ausschließlich an die Straßenverkehrsbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk die Beladestelle liegt.